

# Vermittlerrecht für Einsteiger

Oliver Meixner

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Johannsen Rechtsanwälte Hamburg

## Themenüberblick

- Vertragsschluss
- Abgrenzung Makler / Mehrfachagent
- Zugangsvoraussetzungen für Vermittler gem. GewO
- Rechte und Pflichten des Vermittlers
- Informations-/Beratungs- und Dokumentationspflichten
- Haftung des Vermittlers
- Vergütungsstruktur

## Abschluss von Versicherungsverträgen unter Mitwirkung eines Vermittlers

- Abschlussmodelle
- Information
- Vorvertragliche Anzeigen

## § 7 Abs. 1 VVG

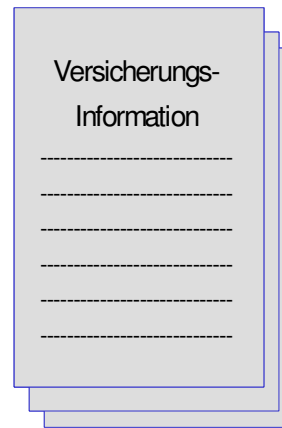
Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung seine Vertragsbestimmungen sowie die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen

## Informationen bei Antragstellung (§ 7 VVG)

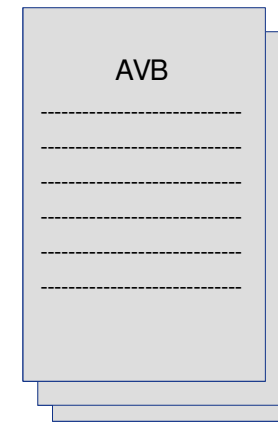
### Produktinformations- blatt, § 4 VVG-InfoV



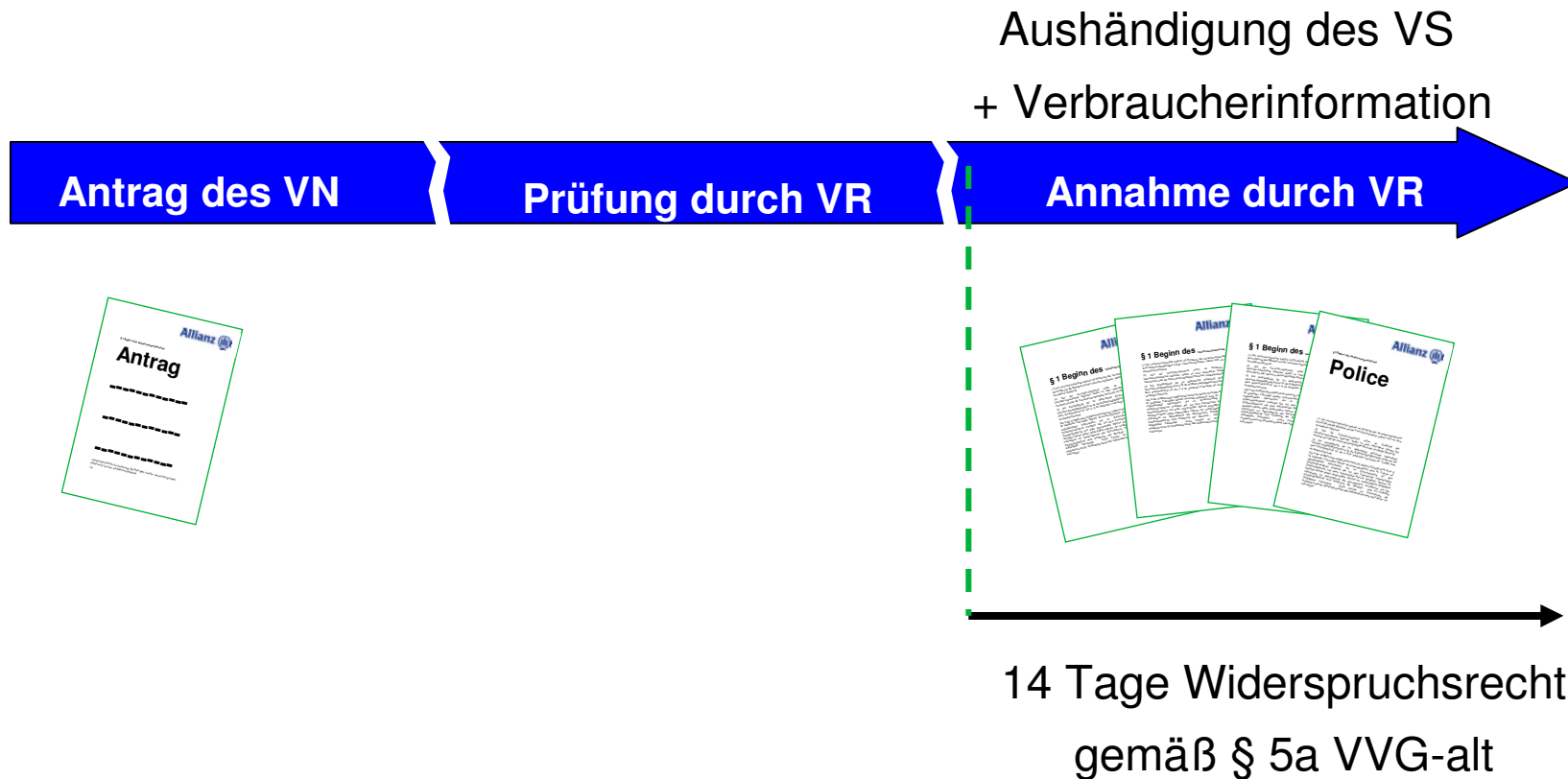
### Versicherungs-Info § 1 VVG-InfoV



### AVB (als Teil der Versicherungs-Info)

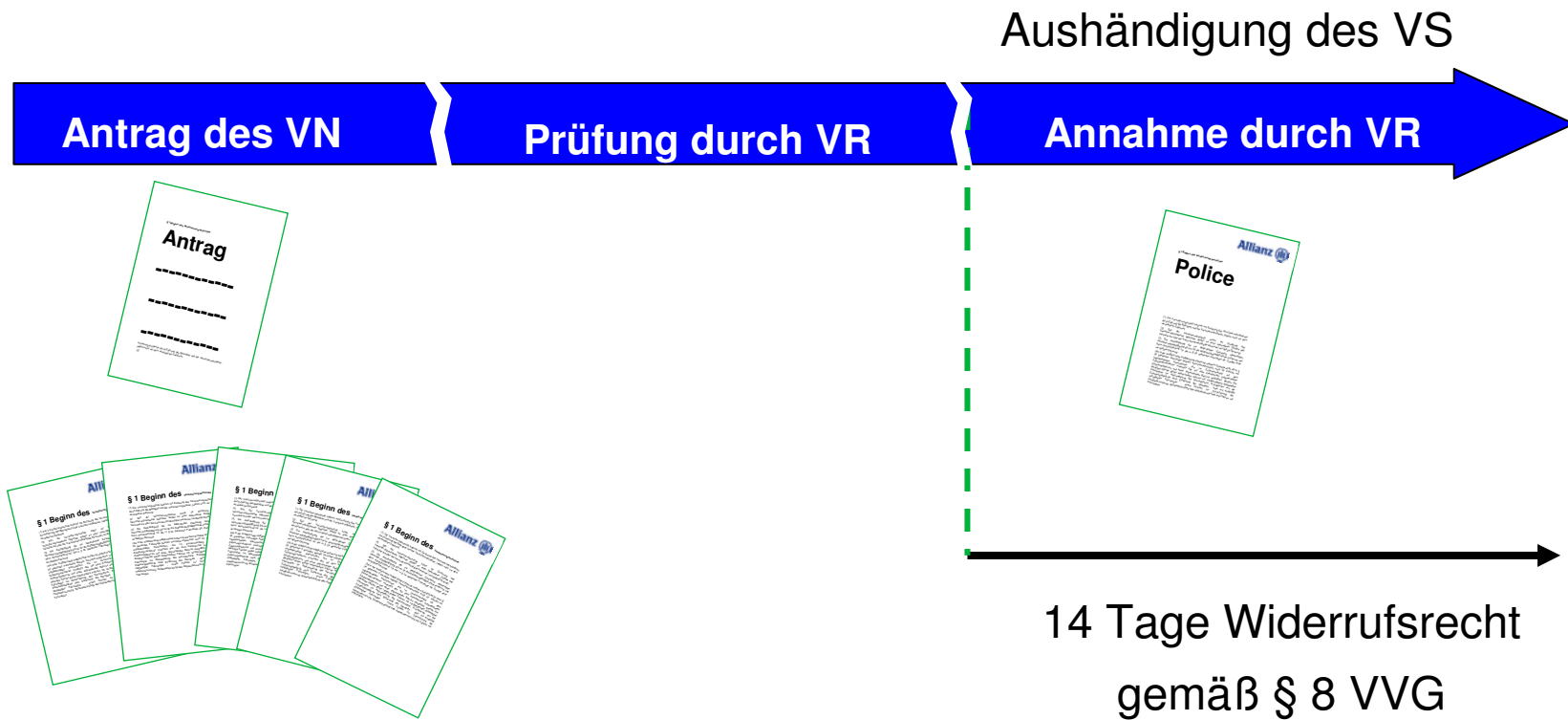


## Prozessablauf bisher (Policenmodell):



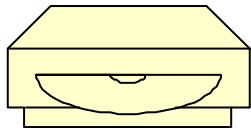
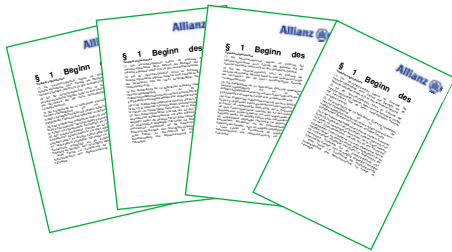
# Der neue Prozessablauf:

## Aushändigung der Verbraucherinformation



## Aushändigung der Verbraucherinformation

Antrag des VN



**Problem: Rechtzeitigkeit!**



### Übergabe in Papierform:

- Ausdruck der AVB im Verkaufsgespräch
- Ausgabe einer vordruckten "AVB-Broschüre"

### Übergabe in elektronischer Form:

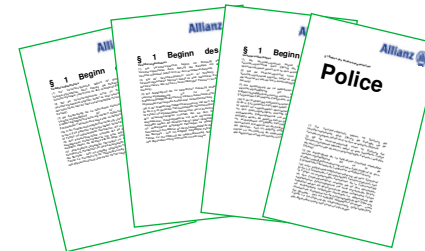
(gemäß § 7 Abs. 1 VVG Textform ausreichend)

- E-Mail, CD-ROM  
(individuell oder vorgefertigt)

# Prozessablauf Policenmodell + Verzichtserklärung

VN unterschreibt Verzicht auf  
Verbraucherinformation

Aushändigung des VS  
+ Verbraucherinformation



**(evtl. Verstoß gegen EU-Recht!)**

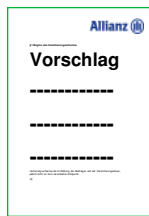
14 Tage Widerrufsrecht  
gemäß § 8 VVG

# Einladungsmodell

Versicherungs-  
Vorschlag  
(unverbindlich)

Antrag durch VR  
+ Police  
+ Infos

Annahme  
durch VN  
(evtl. durch Zahlung)



**Problem: VN gibt subjektiv  
2 Erklärungen ab**

**14 Tage Widerrufsrecht  
gemäß § 8 VVG**

## Stellvertreterlösung

- Es handelt sich hierbei um eine Variation der bekannten Vertragsschluss-Modelle.
- Beim Antragsmodell nimmt der **Makler** als Stellvertreter seines Kunden die Vertragsinformationen des Versicherers vor Antragstellung entgegen.
- Im Invitativmodell nimmt der **Makler** stellvertretend für den Kunden das Angebot des Versicherers an.
- Der Versicherer sollte einen Nachweis verlangen!!

## Vorläufige Deckung



- Erstmalig ausdrückliche Regelung der vorläufigen Deckung im VVG (§ 51 VVG)
- Regelung des Inhalts der vorläufigen Deckung!
- Rückwirkender Wegfall weiterhin möglich?

# Rückwirkender Wegfall

## § 52 Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag über vorläufige Deckung **endet** spätestens zu dem Zeitpunkt .....**endet** der Vertrag über vorläufige Deckung bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung der Prämie abweichend von Satz 1 spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug ist ...

(5) Von den Absätzen 1 bis 4 kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.

**B.2.4** Der vorläufige Versicherungsschutz **entfällt rückwirkend**, wenn wir Ihren Antrag **unverändert angenommen** haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag **nicht** unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins **gezahlt** haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung **zu vertreten** haben.

Was fehlt?

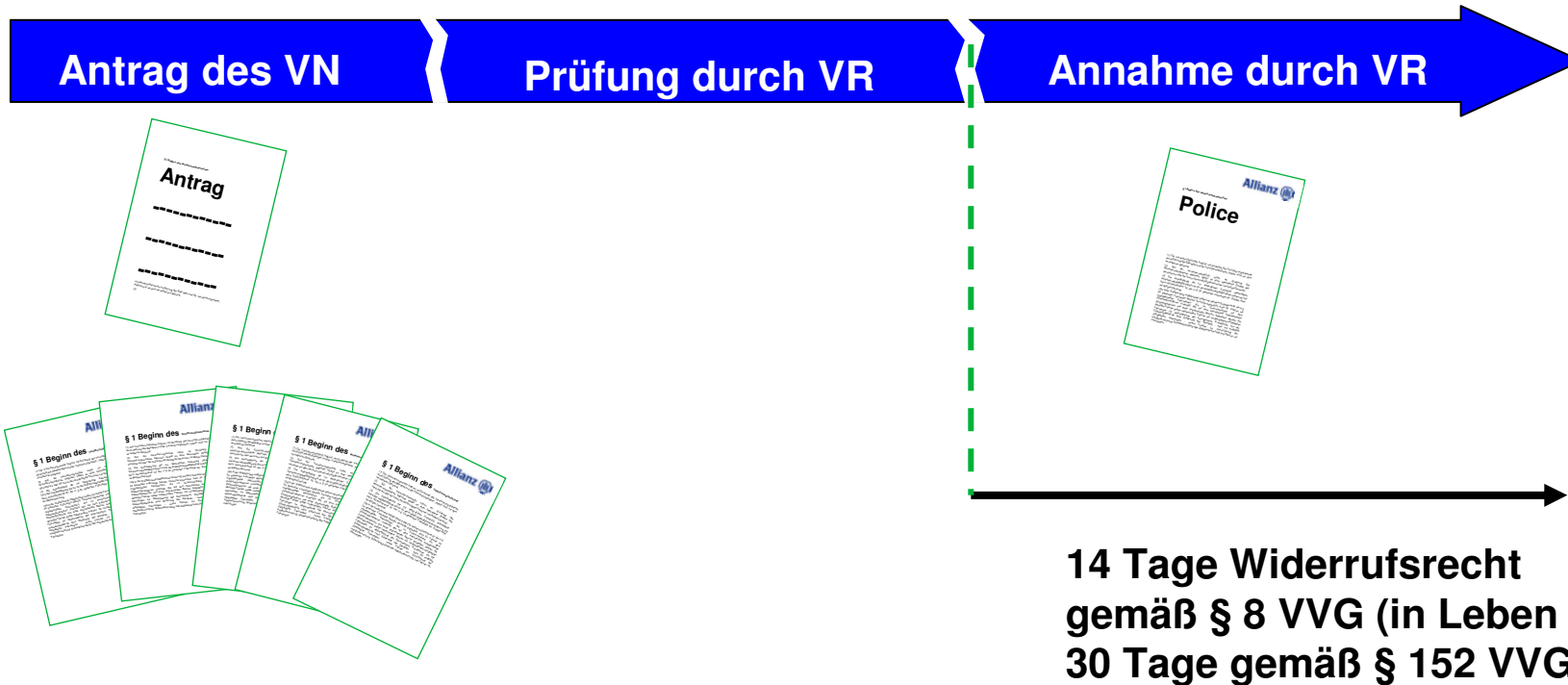
## Ausübung des Widerrufsrechts (§ 8 VVG)

- Vereinheitlichung des Widerrufs- und Widerspruchsrechts
- Zukünftig Widerruf innerhalb von 2 Wochen  
ab Vertragsschluss (in Leben: 30 Tage, § 152 VVG-alt)
- wenn Verbraucherinfos ausgehändigt wurden  
(Problem: Nachweis der Aushändigung)
- **Kein Ausschluss des Widerrufsrechts nach einem Jahr  
(wie bisher in § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG-alt)**

# Einheitliches Widerrufsrecht (§ 8 VVG)

**Aushändigung der  
Verbraucherinformation**

**Aushändigung des VS**



**14 Tage Widerrufsrecht  
gemäß § 8 VVG (in Leben  
30 Tage gemäß § 152 VVG)**

# Fristbeginn

**Es müssen dem VN folgende Unterlagen ausgehändigt wurden:**

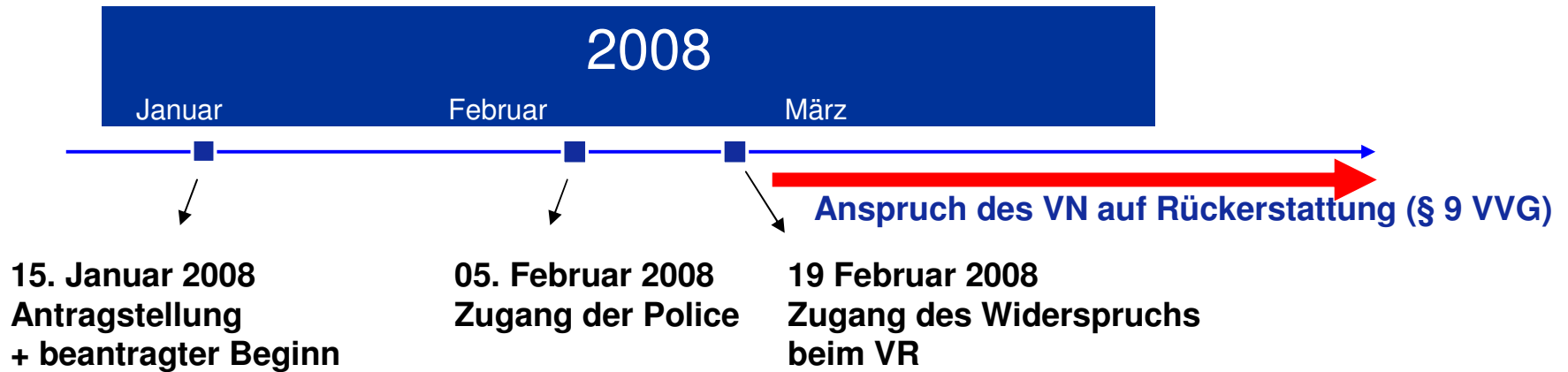
- Versicherungsschein
- Vertragsbestimmungen  
(AVB + Sonderbedingungen)
- Informationen im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 VV  
(Versicherungsinformationen + Produktinformationsblatt)
- Belehrung über das Widerrufsrecht

## Rechtsfolgen des Widerrufs (§ 9 VVG)

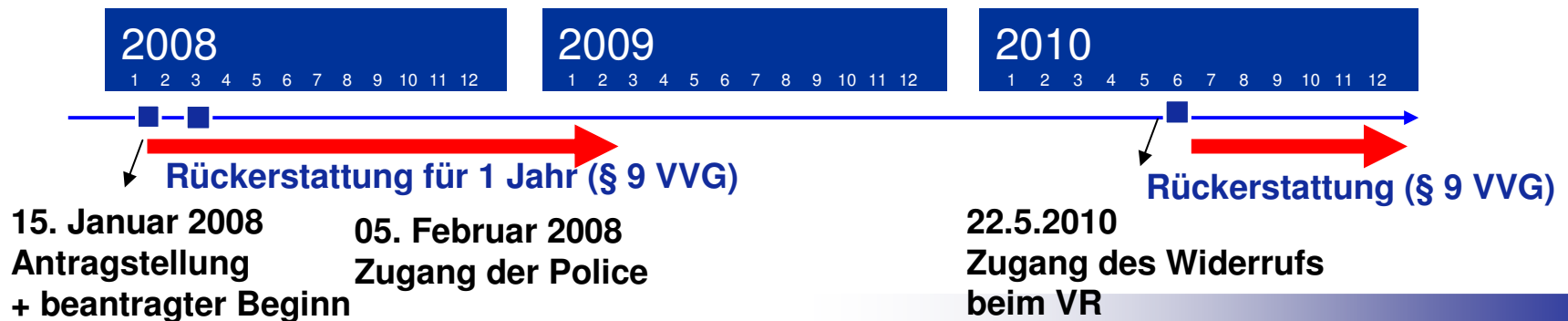
1. VN wurde auf sein Widerrufsrecht ordnungsgemäß hingewiesen
  - Prämienanspruch bis zum Zugang des Widerrufs  
(§ 9 Satz 1 VVG)
  
2. VN wurde nicht ordnungsgemäß belehrt
  - Prämienrückerstattungsanspruch des VN
    - für das erste Jahr (Ausnahme: Leistungsfall eingetreten)
    - für die Zeit nach dem Widerruf
    - Sonderregelung in Leben (§ 152 Abs. 2 VVG)

# Rechtsfolgen des Widerrufs

## 1. Beitragsrückerstattungsanspruch des VN bei ordnungsgemäßer Belehrung



## 2. Beitragsrückerstattungsanspruch des VN bei fehlerhafter Belehrung



# Wortlaut des § 9 VVG




Übt der VN das Widerrufsrecht aus,  
hat der VR nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs  
entfallenden Teil der Prämien zu erstatten,  
wenn der Versicherungsnehmer in der Belehrung auf sein Widerrufsrecht,  
die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag  
hingewiesen worden ist

und  
zugestimmt hat,

dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt;

# Vorvertragliche Anzeigepflicht

Allianz 

**Fragen**

Wann haben Sie....  
-----  
-----  
-----

Wann.....  
-----  
-----  
-----

Wann....  
-----  
-----  
-----

– Sanktion nur noch bei Fragen in Textform  
(§ 19 Abs. 1 VVG)

– Nachvertragliche Anzeigepflicht nur noch bei  
ausdrücklicher Nachfrage des VR

Allianz 

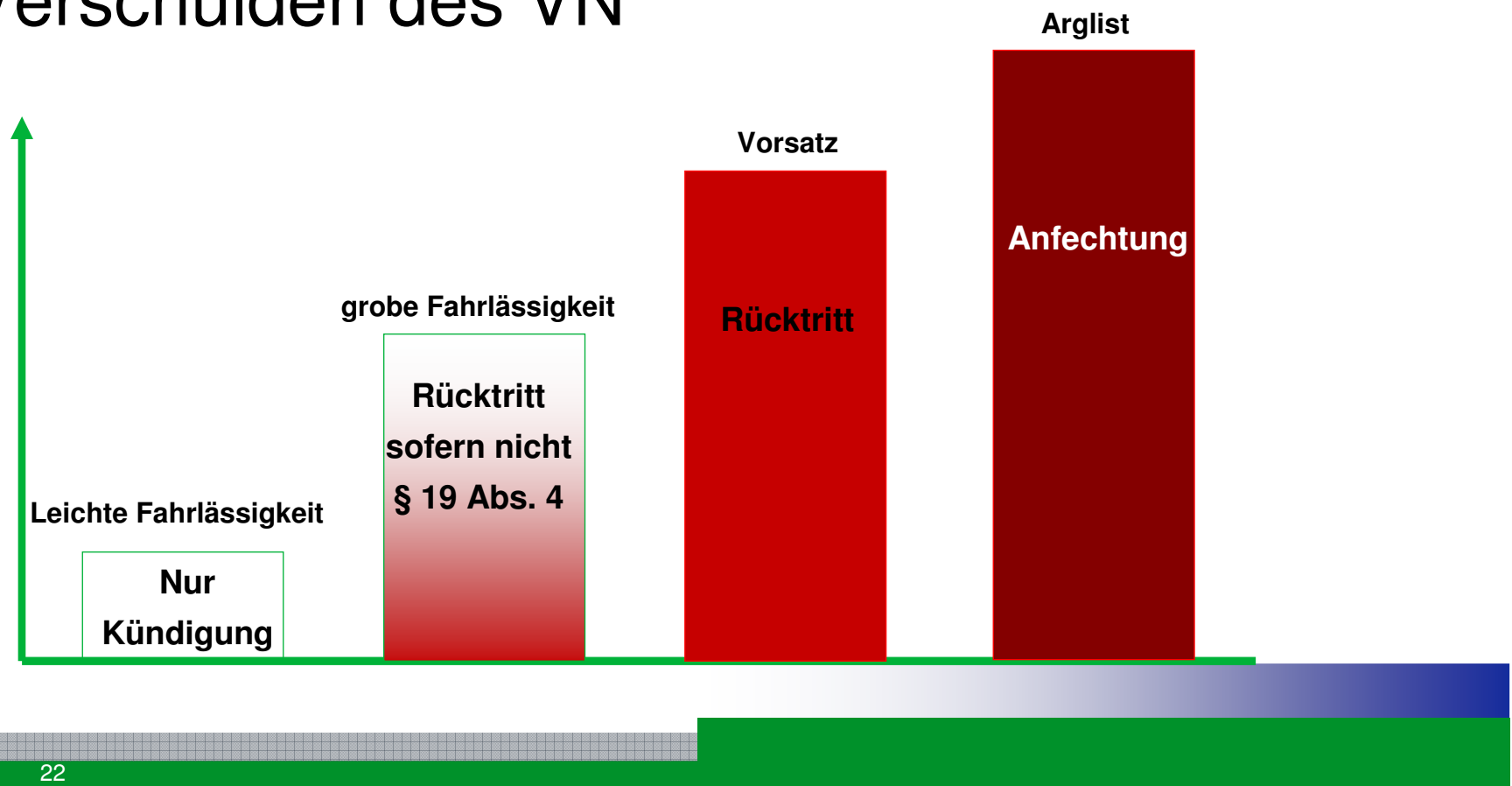
**Was passiert bei  
Falschangaben?**

-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----

– Belehrungspflicht über die Folgen der  
Anzeigepflichtverletzung  
(§ 19 Abs. 5 VVG)

# Vorvertragliche Anzeigepflicht

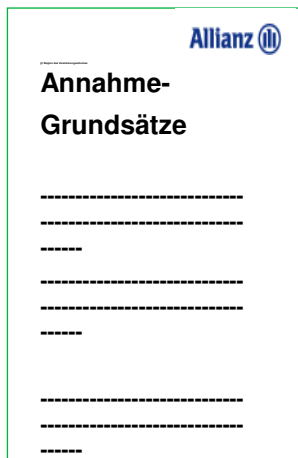
## Rechte des Versicherers in Abhängigkeit vom Verschulden des VN



# Vorvertragliche Anzeigepflicht



**§ 19 Abs. 4 VVG:** Kein Rücktritt, wenn VR das Risiko grundsätzlich versichern würde, wenn auch zu anderen Bedingungen (höhere Prämie oder Risikoausschluss)



Statt Leistungsfreiheit dann Recht zur Vertragsanpassung (§ 19 Abs. 4),  
Leistungspflicht bleibt bei höherer Prämie erhalten !

# Vorvertragliche Anzeigepflicht

## Speziell § 19 Abs. 4 VVG:

- **Beweislast** (Ausnahme vom Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht des VR) bei **VN**
- Aber **sekundäre Darlegungslast** des VR (VN ist nicht in der Lage, Annahmerichtlinien des VR darzustellen)
- Handhabung (vermutlich) wie bisherige Rspr. zur Frage der Gefahrerheblichkeit:

VN behauptet, dass VR in Kenntnis .... angenommen hätte

VR darf nicht nur bestreiten, sondern muss, bezogen auf den konkreten Gefahrumstand, Annahmerichtlinien darlegen

Wenn VN weiter behauptet, dass VR in Kenntnis ...., trägt er die Darlegungs- und Beweislast

# Vorvertragliche Anzeigepflicht



## Rücktritt und Kündigung § 19 Abs. 5, 21 VVG:

- Nur zulässig nach **vorheriger Belehrung** des VN in Textform  
⇒ Problem: Nachweis der Belehrung durch VR
- **Unzulässig** bei Kenntnis des VR (wie bisher)
- Nur innerhalb von **1 Monat** ab Kenntnis und unter **Angabe** der **Gründe**, § 21 Abs. 1 VVG (wie bisher)
- **Längstens** (zeitliche Begrenzung):  
Rücktritt grundsätzlich nur binnen 5 Jahren ab Vertragsschluss  
Bei Vorsatz und Arglist nur binnen 10 Jahren ab Vertragsschluss

## Die Rechtsstellung des VV

- Allgemeine Grundlagen
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Abgrenzung der Vermittlertypen

# Allgemeine Grundlagen

- Bedeutung der Vermittler
- EU-Vermittlerrichtlinie
- Neues VVG

## Registrierte Vermittler (Stand April 2010)

Vermittlertyp	Anzahl
Gebundene Vertreter § 34d Abs. 4 GewO	176.351
Andere Vermittler und Berater	79.741
<b>Summe:</b>	<b>256.092</b>

## „Ungebundene“ Vermittler und Berater (Stand April 2010)

Vermittlertyp	Anzahl
Versicherungsmakler § 34d Abs. 1 GewO	42.781
Versicherungsvertreter § 34d Abs. 1 GewO	33.859
Produktakzessorische Vermittler § 34d Abs. 3 GewO	2.777
Produktakzessorische Makler § 34d Abs. 3 GewO	142
Versicherungsberater § 34e GewO	182
<b>Summe:</b>	<b>79.741</b>

# Registrierungspflicht für Vermittler

- Erlaubnisverfahren
- Gewerbebeanmeldung

# Zugangsvoraussetzungen für Vermittler gem. GewO



- § 34d GewO als Grundvorschrift für Versicherungsvermittler
- Es gilt das System: Regel / Ausnahme
- Gewerbsmäßige Tätigkeit

## Gewerbsmäßige Tätigkeit

- Vermittlungstätigkeit muss gewerbsmäßig ausgeübt werden
- Erlaubnispflicht nur für selbstständige Vermittler
- Nicht für Angestellte
- Nicht für gewerberechtliche Bagatelle

## Zuverlässigkeit § 34d Abs. 2 Nr. 1 GewO

Unterlagen	Behörde
Polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG	Wohnsitzgemeinde
Auskunft aus Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 GewO	Wohnsitzgemeinde

# Geordnete Vermögensverhältnisse

## § 34d Abs. 2 Nr. 2 GewO

Unterlagen	Behörde
Schuldnerverzeichnis nach § 915 ZPO	Vollstreckungsgericht
Schuldnerverzeichnis nach § 26 Abs. 2 InsO	Insolvenzgericht
Bestätigung über Insolvenzverfahren	Insolvenzgericht

# Berufshaftpflichtversicherung

## § 34d Abs. 2 Nr. 3 GewO



- Vorgaben
- Wissensliche Pflichtverletzung

## Sachkundenachweis § 34d Abs. 2 Nr. 4 GewO

- Kundenberatung
- Versicherungsfachliche Grundlagen
- Sozialversicherungsrecht
- Rechtliche Grundlagen der  
Versicherungsvermittlung

## Produktakzessorische Vermittler § 34d Abs. 3 GewO

- Das Merkmal der Produktakzessorietät ist nach dem Willen des Gesetzgebers eng auszulegen.
- Produktakzessorietät ist gegeben bei der im **Kfz-Handel** üblichen Vermittlung von Haftpflichtversicherungen, Teil-/Vollkaskoversicherungen, Garantie-/Reparaturversicherungen, Verkehrsservice-/Mobilitätsversicherungen, Insassenunfallversicherungen, GAP.
- **Lebensversicherungen** als Sicherheit bei Abschluss von Darlehensverträgen.
- Zu den produktakzessorischen Versicherungsvermittlern zählen in der Regel auch die **Bestattungsunternehmen** hinsichtlich der Vermittlung von Sterbegeldversicherungen.

## Produktakzessorische Vermittler § 34d Abs. 3 GewO

Keine Produktakzessorietät hingegen liegt vor:

- bei der Vermittlung einer Hausratversicherung durch ein Kreditinstitut bei Aufnahme eines Hausbaudarlehens

oder

- wenn die Versicherung als zusätzlicher Baustein eines Finanzierungsmodells eingesetzt wird.

Mit Nr. 5 Buchstabe a, lit. bb wird der "*produktakzessorische Makler*" als neuer Vermittlertypus im Register verankert.

### **Begründung:**

Die Praxis hat gezeigt, dass - wenn auch nur gelegentlich - makelnde Tätigkeiten vorkommen und damit auch eine Notwendigkeit für die Registrierung dieses Vermittlertypus besteht.

## Ausnahmen nach § 34d Abs. 9 GewO

- Kredit-, Kreditkartenvermittler (z. B. Arbeitslosenversicherer);
- Brillenhändler (z. B. Kaskoversicherung);
- Reifenhändler (z. B. Reifenversicherung);
- Versandhandel (z. B. Garantiever sicherung zur Verlängerung der Gewährleistung);
- Textilhändler (z. B. Garantiever sicherung für weiße und graue Ware);
- Elektrohändler (z. B. Garantie- und Reparaturversicherung);
- Fahrradhändler, -hersteller (z. B. Unfallversicherung gegen Fahrradunfälle);
- Reisebüros (z. B. Reiserücktrittsversicherung)

## Ausnahmen nach § 34d Abs. 9 GewO

- Nicht **hauptberuflich** Versicherungen vermitteln
- **Ausschließlich** Versicherungsverträge, für die nur **Kenntnisse** des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind
- Keine LV oder HV
- Versicherung eine **Zusatzleistung** zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellt
- Jahresprämie einen Betrag von **500 Euro** nicht übersteigt **und**
- Gesamtlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen nicht mehr als fünf Jahre beträgt

## Abgrenzung zwischen Vermittlern

- Bedeutung der Abgrenzung
- Verhältnis zum Versicherer
- Verhältnis zum Versicherungsnehmer
- Wissenszurechnung

## Abgrenzungskriterien

- Für VU ständig tätig
- Prämieninkasso
- Anzahl der VU
- Auftreten gegenüber VN / Vertrag mit VU

# Versicherungsmakler

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Rechtsverhältnis zwischen VN und VM
- Rechtsverhältnis zwischen VM und VR

## Rechtliche Rahmenbedingungen

- §§ 93 – 104 HGB
- §§ 652 ff. BGB
- Versicherungsmakler und Rechtsberatung
- Versicherungsmakler und Aufsichtsrecht
- Öffentlich-rechtliche Berufsordnung

# Rechtsverhältnis zwischen VN und VM

- Zustandekommen des Maklervertrags
- Vollmacht des Maklers
- Pflichten

## Die Pflichten des VM

- Generelle Pflichten
- Pflichten vor Abschluss des VV
- Pflichten bei Abschluss des VV
- Pflichten nach Abschluss des VV

## Generelle Pflichten

- Interessenwahrnehmungspflicht
- Aufklärungspflicht
- Beratungspflicht
- Erkundigungs- und Informationspflicht
- Weisungsfolgepflicht
- Auskunfts-, Rechenschafts- und Benachrichtigungspflichten
- Herausgabe- und Weiterleitungspflichten
- Verschwiegenheitspflicht

## Beispiel:

- Vermittlung von unbezahlbarer Versicherung  
(LG Aachen 8.4.2003, VersR 2003, 1440)
- Vermittlung eines Luftfahrtversicherers ohne Zulassung  
(Hanseatische OLG 3.7.2002, VersR 2002, 1507)

## Pflichten vor Abschluss des VM

- Betätigungspflicht
- Risikoanalyse
- Entwicklung eines Deckungskonzepts
- Nachfragen
- Risiko von sich aus untersuchen
- Auswahl des Versicherers

## Auswahl des Versicherers

- Versicherungsmarkt auf die bestmöglichen Angebote untersuchen
- Konkrete Angebote diverser Versicherer einholen
- Prüfen und vergleichen
- Bestmöglicher und günstigster VS

## Pflichten bei Abschluss des VV

- Pflicht zur Auskunft und Rechenschaft
- Pflicht zur Weiterleitung erlangter Papiere
- Prüfungspflicht hinsichtlich
  - Police
  - Deckungsnote

## Pflichten nach Abschluss des VV

- Ständige aktive und unaufgeforderte Betreuung
- Anpassungsbedarf durch Änderungen
- Bestehende Deckung mit divergierenden Angeboten im Markt vergleichen

## Beispiel:

- Fehlender Versicherungsschutz in der Filmversicherung  
(LG Hamburg nicht veröffentlicht)

## Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung

- Anspruchsgrundlagen
- Beweislast
- Mitverschulden
- Verjährung
- Vertragliche Haftungsfreizeichnung

# Vertragliche Haftungsfreizeichnung

- Individualvertraglich
  - Verschulden
  - Summenmäßige Haftungsbegrenzung
  - Abkürzung der Verjährungsfrist
  
- Haftungsbegrenzung in AGB

## Versicherungsvertreter

- Begriff § 59 Abs. 2 VVG
- Von einem VU / Von mehreren VU's
- Vollmacht / § 69 VVG
- Auge und Ohr / § 70 VVG
- Beschränkung der Vertretungsmacht / § 72 VVG
- Nicht gewerbsmäßig / § 73 VVG

## Weitere Vermittlertypen

- Anscheinmakler
- Versicherungsvertreter
- Pools
- Versicherungsberater
- Tippgeber

# Informationspflichten

- Statusbezogene Informationspflicht
- Maßgeblicher Zeitpunkt
- Formvorschriften

## Statusbezogene Informationspflicht

- § 11 Abs. 1 VersVermV
- Makler / Vertreter
- Beteiligungen
- Schlichtungsstelle

## Maßgeblicher Zeitpunkt

- Erster Geschäftskontakt
  - Party
  - Straße
  - Im Maklerbüro
  - Auf Empfehlung eines Kunden Neukunden ansprechen
  - Betreten der Geschäftsräume des Neukunden

## Formvorschriften

- Klar und verständlich
  - Bsp.: Finanzoptimierer
  
- Textform
  
  
- Telefonischer Erstkontakt

# Beratungs- und Dokumentationspflichten

- Beratungsgrundlage
- Vereinbarungsmöglichkeiten
- Beratungs- und Dokumentationspflichten
- Schadensersatzpflicht
- Weitere Bestimmungen

## Beratungsgrundlage

- § 60 Abs. 1 VVG
- Markt- und Informationsgrundlage
- Marktuntersuchung ist zwingende Voraussetzung

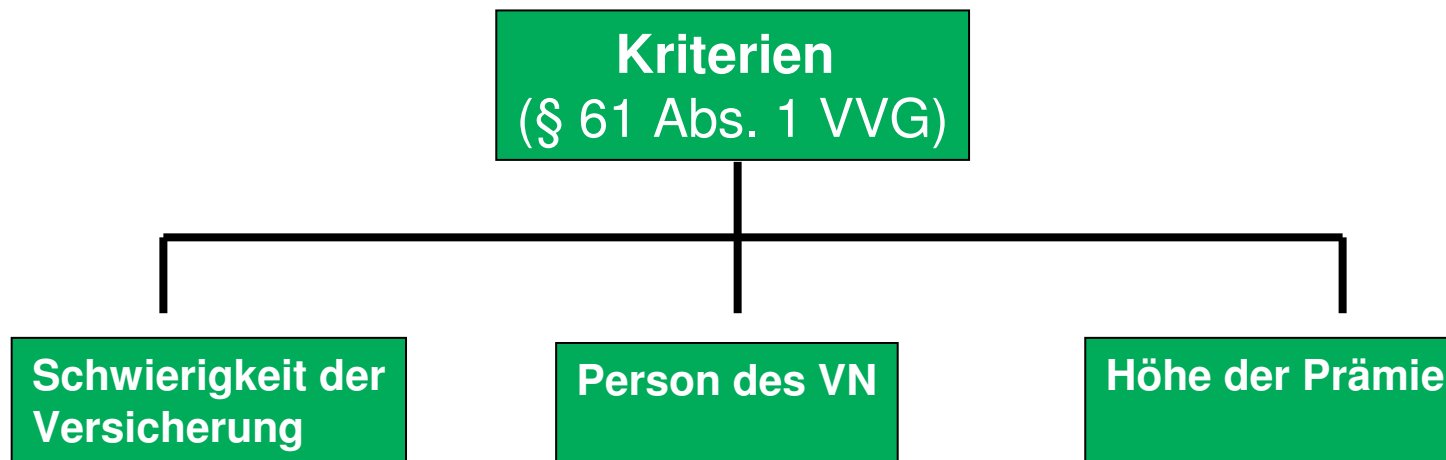
## Vereinbarungsmöglichkeiten

- § 60 Absatz 2 Satz 2 VVG
  - Eingeschränkter Vertragsauswahl
- § 60 Absatz 3 VVG
  - Verzicht

## Beratungs- und Dokumentationspflichten

- § 61 VVG
  - Wünsche und Bedürfnisse
- Gründe für den erteilten Rat angeben
- § 61 Absatz 2 VVG
  - Verzicht
- Zeitpunkt und Form

# Wünsche und Bedürfnisse



# Verzicht

.....darauf hingewiesen worden, dass sich der  
Beratungsverzicht nachteilig auf die Möglichkeit  
auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler  
einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung  
von Beratungs- und Dokumentationspflichten  
geltend zu machen.

- **Wortlaut = Gesetz!**
- **Inhaltlich richtig?**

# Dokumentation

- Dokument als Urkunde i.S.d. ZPO
- Grundlegende Veränderung der Beweislast
- Erhöhung des Prozessrisikos
  - Arzthaftpflicht

## Bsp.: PHV

- Besitzen Sie Hunde, Rinder, Pferde, sonstige Reit- und Zugtiere, wilde Tiere, Exoten, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Tiere?  Ja  Nein
- Gehen Sie auf die Jagd?  Ja  Nein
- Beabsichtigen Sie (Um-)Baumaßnahmen im Umfang von mehr als 25.000 Euro durchzuführen?  Ja  Nein
- Möchten Sie eigene Schadenersatzforderungen, die nicht befriedigt werden können, mitversichern?  Ja  Nein
- Wünschen Sie die Mitversicherung von Mietsachschäden an Mobiliar/Inventar in Hotels, Ferienwohnungen und Ferienhäusern?  
 Ja  Nein

## Schadensersatzpflicht des VV

- § 63 VVG und § 280 BGB
- Pflicht aus § 60 und § 61 VVG verletzt
- Beweislast

## Weitere Bestimmungen

- Nicht gewerbsmäßig / § 66 VVG
- Zwingende Vorschrift / § 67 VVG
- Schlichtungsstelle / § 214 VVG

# Vertragliche Haftungsfreizeichnung

- Individualvertraglich
  - Verschulden
  - Summenmäßige Haftungsbegrenzung
  - Abkürzung der Verjährungsfrist
  
- Haftungsbegrenzung in AGB

# Rechtsverhältnis zwischen VM und VR

- Pflichten des VM
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- Pflichten des VR

## Pflichten des VM

- Interessenwahrnehmungspflicht
- Abschlussvollmacht
- Pflichten nach Abschluss des VV

## Pflichten des VR

- Korrespondenzpflicht des Versicherers
- Besondere Vereinbarungen
- Courtagezahlungsanspruch

# Vergütungsstruktur

- Courtage
- Problem: Widerrufsrecht

# Courtage

- Voraussetzung
- Verlängerungsverträge
- Bestandteile der Courtage
- Courtage-Systeme

# Voraussetzung

- Gesetz
- Vertrag
- Problem: Widerruf

## Besonderheiten

- Verlängerungsverträge
- Bestandteile der Courtage
- Courtage-Systeme

## Vermittlerwechsel

- Makler zu Makler
- Versicherungsmakler zu Direktgeschäft
- Direktgeschäft zu Versicherungsmakler

## Makler zu Makler

- Kündigung
  
- Fortführung
  - Sachversicherung
    - » Einjahresvertrag
    - » Verlängerungsklausel
  - Lebens- und Krankenversicherung

## Makler zu Direktgeschäft

- Vermittlungsentgelt nach Beendigung des VMV
- SachversicherungsV mit einjähriger Laufzeit
- Mit Verlängerungsoption
- Lebens- und Krankenversicherung

## Direktgeschäft zu Makler

- Courtage für Abschluss
- Courtage für laufende Betreuung

Vielen Dank

für

Ihre Aufmerksamkeit